

Schweizerisches Bundesblatt.

XXII. Jahrgang. I.

Nr. 4.

29. Januar 1870.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Ständeraths, betreffend die den Post-
angestellten bewilligten Provisionen.

(Vom 14. Dezember 1869.)

Tit. I.

Unterm 8. September 1869 hat der Bundesrath, in Ausführung von Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 19. Juli 1869, betreffend die Gehaltserhöhung der Postbeamten, eine Verordnung erlassen, welche im Art. 3 Folgendes besagt:

„Die Briesträger erhalten von den Adressaten für diejenigen abonnierten Blätter, welche sie ins Domizil zu bestellen haben:

5 Rappen vierteljährlich für solche, die nicht mehr als dreimal wöchentlich, und

10 Rappen vierteljährlich für solche, die mehr als dreimal wöchentlich erscheinen.

Diese Bestellgebühr ist von denjenigen amtlichen Blättern der Eidgenossenschaft oder der Kantone, welche den Beamten um ihrer amtlichen Stellung willen zukommen, nicht zu erheben.“

Diese Bestimmung fand von Seite des Publikums eine üble Aufnahme, und es wurde am 21. Oktober abhin im Ständerath folgende sachbezügliche Motion gestellt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung in ihrer nächsten Session über die Art Bericht zu erstatten, wie er den Bundesbeschuß vom 19. Juli 1869, betreffend die Gehalte der Postangestellten, vollzogen hat und inzwischen die Vollziehung der vier ersten Alinea des Art. 3 seiner Verordnung vom 8. September 1869 über die den Postbeamten und Postangestellten gewährten Provisionen zu suspendiren.“

Diese Motion stützte sich einerseits darauf, daß die Bundesversammlung die Verfügung, es sei den Postangestellten ein verhältnißmäßiger Antheil an den Einnahmen ihrer Büreaux zu bewilligen, nicht so verstanden hatte, daß diese Provision vom Publikum bezahlt werden solle; und anderseits darauf, daß die betreffende Maßregel etwas Vexatorisches an sich habe; daß sie eine Erhöhung der Zeitungstaxe involvire, zu deren Dekretirung der Bundesrath nicht kompetent sei; und endlich, daß dieselbe ihren Zweck verfehle, indem sie die Einnahmen der Briefträger eher vermindern als vermehren würde.

Diese Motion wurde von den beiden gesetzgebenden Räten angenommen und es legt der Bundesrath heute den ihm abverlangten Bericht vor. *)

In diesem Berichte kritisiert der Bundesrath die Motive, welche zur Unterstützung der Motion vorgebracht wurden, und besonders die Unzufriedenheitsmanifestationen, welche bei Anlaß der in Rede stehenden Maßregel zu Tage traten, und die, ihm zufolge, im Publikum nicht das gehoffte Echo fanden.

Wir wollen mit ihm hierüber nicht rechten; in unsern Augen muß die Thatsache, daß die Bundesversammlung für gut fand, der Unzufriedenheit Ausdruck zu geben, genügen, um es am Platze erscheinen zu lassen, dieselbe nicht zu diskutieren, sondern zu berücksichtigen. Was die retrospektiven Gegenbemerkungen des Bundesraths betrifft, so bestehen dieselben darin:

1) „Daß die Zeitungsexpeditionen die Blätter am Orte ihrer Ausgabe fast überall selbst den Abonnenten ins Domizil bestellen und sich dafür eine weit stärkere Bestellgebühr bezahlen lassen, als die projektierte, während sie alle Abonnenten der Umgebung ihrer Städte der Post zuweisen, welche dadurch genöthigt wird, für die ihr zukommende Tage von $\frac{3}{4}$ Rp. per Exemplar in durchschnittlich wenigstens $\frac{1}{4}$ stündigen Entfernungen diese Distribution zu besorgen.“

2) „Daß derjenige Theil des Publikums, welcher vornehmlich erklärte, daß er wegen dieser Bestellgebühr in Zukunft den Briefträgern

*) Derselbe, datirt vom 8. Dezember 1869, findet sich im Bundesblatt vom 1869, Bd. III, S. 594.

keine Trinkgelber geben werde, sich auch vor dem Bezuge dieser Gebühr meistens dieser Gewohnheit schon enthalten hat, während der humanere Theil des Publikums, welcher den Briefträgern solche kleine Anerkennungen für ihren mühevollen Dienst zu verabsolgen pflegt, an dem kleinen Zuschlag keinen erheblichen Anstoß genommen hat."

Der erste dieser Einwürfe hat in den Augen der Kommission keine große Bedeutung. Ob die Zeitungsexpeditionen ihre Blätter den Abonnenten durch das eine oder das andere Verfahren zustellen, so folgt daraus nicht, daß der Bundesrath berechtigt sei, den Posttarif für Zeitungen, sei es mittelst einer Provision oder auf irgend eine andere Weise, zu erhöhen, und es behalten daher die hierüber geflossenen Aeußerungen, denen sich die Bundesversammlung durch ihr Votum angeschlossen hat, nicht minder ihre volle Gültigkeit.

Was den zweiten Einwurf betrifft, so erscheint derselbe noch minder plausibel als der erste. Wie konnte man in der That konstatiren, daß der Theil der Bevölkerung, welcher den Briefträgern am Jahreschlusse eine Gratifikation gibt, die Taxerhöhung kaum beachtete, und daß gerade der gegen die Angestellten minder humane Theil der Bevölkerung seine Unzufriedenheit über die bundesrathliche Maßregel bezeugte? Wäre dies übrigens in eben dem Maße gewiß als es vielmehr fraglich ist, so würde doch nichts daraus folgen; denn diejenigen, welche den Briefträgern kein Trinkgeld geben, haben das gleiche Recht wie diejenigen, welche ein solches geben, sich über eine Maßregel zu beklagen, welche sie für ungesetzlich ansehen.

Wir halten uns bei diesen Punkten nicht weiter auf, indem sie keine praktische Bedeutung mehr haben. Denn es erklärt der Bundesrath, er habe den Theil seiner Verordnung aufgehoben, welcher die Schlußnahme der Bundesversammlung hervorgerufen hat; mit dem Beifügen, daß er sich mit Auffuchung der erforderlichen Mittel beschäftige, für die beseitigten Briefträger-Provisionen einen Ersatz zu bieten. Die Kommission findet in dieser Beziehung, es sei das durch den Bundesbeschluß vom 19. Juli 1869 angenommene System der Provisionen nicht zu beseitigen, sondern man solle einfach die sehr klaren Bestimmungen des Art. 2 des genannten Beschlusses vollziehen, indem man diese Provisionen auf den Einnahmen der Postbüreauz oder Ablagen erhebt, anstatt sie mittelst einer Erhöhung der Zeitungstaxe durch das Publikum bezahlen zu lassen.

Da aber durch die Erklärung des Bundesraths dem Postulate der Bundesversammlung vom 21/22. Oktober 1869 vollständig Genüge geleistet ist, so beschränkt sich die Kommission darauf, dem Ständerath einstimmig zu beantragen *):

*) Angenommen: Ständerath 15., Nationalrath 22. Dezember 1869.

Es wird Akt genommen von der Erklärung des Bundesraths, daß er die vier ersten Alinea des Art. 3 seiner Verordnung vom 8. Sept. 1869 aufgehoben habe, welche den Bundesbeschluß vom 21/22. Okt. 1869 veranlaßten; und daß er dieselben seiner Zeit durch neue Bestimmungen ersetzen werde.

Bern, den 14. Dezember 1869.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter :

Eugen Borel.



Summarische Uebersicht

der

Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz

im Monat Dezember 1869 gegenüber 1868.

Mit Angabe der wichtigsten Artikel dieses Verkehrs.

**Bericht der Kommission des Ständeraths betreffend die den Post- angestellten bewilligten
Provisionen. (Vom 14. Dezember 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.01.1870
Date	
Data	
Seite	73-77
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 406

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.